

Kundeninfo 12/2014 "Fleischetikettierung -> Herkunft"

Zur Kennzeichnung von Fleisch existieren diverse Vorschriften, die es zu beachten gilt.

Nachfolgend wird auf die folgenden Quellen zurückgegriffen:

- Verordnung über die Etikettierung von Rindfleisch und über die Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern (Rindfleischetikettierungsverordnung - RiFIEtikettV)
- Verordnung (EU) 1337/2013
- Verordnung (EU) 1169/2011
- Verordnung (EG) 1760/2000
- Verordnung (EU) 931/2011

Dieser Leitfaden behandelt **nicht** die übrigen Kennzeichnungselemente, sondern beschränkt sich lediglich auf die Herkunftsangaben.

Die Inhalte der EU-Verordnung 1337/2013 sind ab dem 01. April 2015 in Kraft.

Die Inhalte in aller Kürze nachfolgend auf den Tabellen der jeweiligen Fleischarten.

> Regelung Hackfleisch:

Auf der Grundlage eines Tagesdurchschnitts ist eine Kennzeichnung wie folgt anzugeben:

"Fettgehalt geringer als ..." und
"Verhältnis Kollagen/Fleischeiweiß geringer als ..."

Wobei die folgende Tabelle als Grundlage dient:

	Fettgehalt	Verhältnis Kollagen/Fleischeiweiß
Mageres Hackfleisch/Faschiertes	≤ 7 %	≤ 12 %
Reines Rinderhackfleisch/-faschiertes	≤ 20 %	≤ 15 %
Hackfleisch/Faschiertes aus Schweinefleischanteil	≤ 30 %	≤ 18 %
Hackfleisch/Faschiertes aus anderen Tierarten	≤ 25 %	≤ 15 %

Die zusätzliche Kennzeichnung bei **Rinder**Hackfleisch:

"Hergestellt in (Mitgliedsstaat/Drittland)"

Sowie:

"Herkunft: (Mitgliedsstaat)" < falls vom Ort der Herstellung abweichend.

Zusätzliche Angabe **muss** lauten: **"Geschlachtet in: (Land)"**

Zusätzlich möglich, aber nicht verpflichtend, die Angaben:

- i) Mitgliedsstaat/Drittland, in dem das Tier geboren wurde
- ii) Mitgliedsstaat/Drittland, in dem das Tier gemästet wurde
- iii) Herstellungsdatum

Die zusätzliche Kennzeichnung bei **Hackfleisch (andere Fleischarten)**:

"Ursprung: EU" < wenn Tiere innerhalb der EU geboren, aufgezogen, geschlachtet.

"Aufgezogen und geschlachtet in der EU" < wenn Tiere innerhalb der EU aufgezogen, geschlachtet.

"Aufgezogen und geschlachtet außerhalb der EU" < wenn Tiere außerhalb der EU aufgezogen und geschlachtet.

"Aufgezogen außerhalb der EU" und **"Geschlachtet in der EU"** < wenn Tiere außerhalb der EU aufgezogen und innerhalb der EU geschlachtet.

"Aufgezogen und geschlachtet in und außerhalb der EU" < wenn Tiere in und außerhalb der EU aufgezogen und/oder geschlachtet.

VO 1169/2011,
Anh. VI, Teil B, Abs. 2

VO 1760/2000,
Art. 14

VO 1760/2000,
Art. 14

VO 1760/2000,
Art. 14 (Verweis auf
Art 13. Abs 5 a, iii ab
Inkrafttreten der
VO)

VO 1337/2013,
Art. 7

VO 1337/2013,
Art. 7, a

VO 1337/2013,
Art. 7, b

VO 1337/2013,
Art. 7, c

VO 1337/2013,
Art. 7, d

VO 1337/2013,
Art. 7, e

> Regelung Fleisch:

<p>Sorten von Fleisch, für die eine Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts verpflichtend ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren - Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren - Fleisch von Hausgeflügel, frisch, gekühlt oder gefroren 	<p>VO 1169/2011, Art. 26, Abs. 2 b Anh. XI</p>
<p>Das Etikett (Schweine,- Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch) hat die folgenden Angaben zu haben, wenn es an Endverbraucher <u>oder</u> Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben wird:</p> <p>Schweinefleisch: "Aufgezogen in (Mitgliedsland/Drittland)"</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tier älter als 6 Monate vor Schlachtung: Angabe des Landes der letzten 4 Monate der Aufzucht 2. Tier jünger als 6 Monate vor Schlachtung und <u>mind.</u> 80 kg Lebendgewicht: Angabe des Landes ab Erreichen von 30 kg Lebendgewicht. 2. Tier jünger als 6 Monate vor Schlachtung und <u>unter</u> 80 kg Lebendgewicht: Angabe des Landes der gesamten Aufzucht. <p>Schafe und Ziegen: "Aufgezogen in (Mitgliedsland/Drittland)"</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landesname der mind. letzten 6 Monate der Aufzucht oder: 2. Landesname der gesamten Aufzucht bei Schlachtung vor 6 Monaten. <p>Geflügel: "Aufgezogen in (Mitgliedsland/Drittland)"</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landesname des letzten 1 Monats der Aufzucht oder: 2. Landesname der gesamten Aufzucht bei Schlachtung unter 1 Monat. <p>Falls Abschnitte nicht erreicht werden, sind die Möglichkeiten gegeben: "Aufgezogen in mehreren Staaten der EU" oder "Aufgezogen in mehreren EU- und Nicht-EU-Ländern" "Aufgezogen in (Aufzählung der Länder)</p> <p>Zusätzlich die Angabe bei allen o.g. Fleischarten: "Geschlachtet in (Mitgliedsland/Drittland)"</p> <p>Möglich: "Ursprung: (Mitgliedsland/Drittland)" < nur wenn geboren/aufgezogen/ geschlachtet übereinstimmt.</p> <p>Partienummer zur Kennzeichnung des Fleisches Freie Wahl nach Betrieb.</p> <p>Bei mehreren Stücken (gemischte Fleischsorten und Fleischarten) sind die Angaben pro Fleischart analog anzugeben.</p> <p>"Aufgezogen außerhalb der EU" und "Geschlachtet in: (Drittland)" < Import</p>	<p>VO 1337/2013, Art. 5, Abs. 1</p> <p>VO 1337/2013, Art. 5, Abs. 1 a</p> <p>VO 1337/2013, Art. 5, Abs. 1 a i</p> <p>VO 1337/2013, Art. 5, Abs. 1, a ii</p> <p>VO 1337/2013, Art. 5, Abs. 1 a iii</p> <p>VO 1337/2013, Art. 5</p> <p>VO 1337/2013, Art. 5, Abs. 1 b</p> <p>VO 1337/2013, Art. 5, Abs. 2</p> <p>VO 1337/2013, Art. 5, Abs. 1 b</p> <p>VO 1337/2013, Art. 5, Abs. 3</p> <p>VO 1337/2013, Art. 6</p>

> Regelung Fleischabschnitte (außer Rindfleisch):

Die Kennzeichnung bei Fleischabschnitten ist wie folgt möglich:	VO 1337/2013, Art. 7
" Ursprung: EU " < wenn Tiere innerhalb der EU geboren, aufgezogen, geschlachtet.	VO 1337/2013, Art. 7, a
" Aufgezogen und geschlachtet in der EU " < wenn Tiere innerhalb der EU aufgezogen, geschlachtet.	VO 1337/2013, Art. 7, b
" Aufgezogen und geschlachtet außerhalb der EU " < wenn Tiere außerhalb der EU aufgezogen und geschlachtet.	VO 1337/2013, Art. 7, c
" Aufgezogen außerhalb der EU " und " Geschlachtet in der EU " < wenn Tiere außerhalb der EU aufgezogen und innerhalb der EU geschlachtet.	VO 1337/2013, Art. 7, d
" Aufgezogen und geschlachtet in und außerhalb der EU " < wenn Tiere in und außerhalb der EU aufgezogen und/oder geschlachtet.	VO 1337/2013, Art. 7, e

> Regelung Rindfleisch

<p>Marktteilnehmer und Rindfleischvermarkter sollen auf dem Etikett Angaben zu dem Rindfleisch UND zu dem Schlachthof machen, in dem das Tier geschlachtet wurde.</p>	<p>VO 1760/2000, Präambel, Satz 24</p>
<p>Auf dem Etikett Angaben zur Herkunft, insbesondere - geboren, gemästet, geschlachtet</p>	<p>VO 1760/2000, Präambel, Satz 25</p>
<p>Wo ist eine Kennzeichnung anzubringen? - an ein einzelnes Stück - an mehrere Stücke - oder ihre Vorverpackung - schriftlich und deutlich am Ort des Verkaufs (bei nicht vorverpackten Erzeugnissen)</p>	<p>VO 1760/2000, Art. 12</p>
<p style="text-align: center;">Obligatorische Angaben auf dem Etikett:</p>	<p>VO 1760/2000, Art. 13, Abs. 2</p>
<p>a) Referenznummer oder Referenzcode, mit dem die Verbindung zwischen dem Fleisch und dem Tier bzw. den Tieren gewährleistet wird. Diese Nummer kann die Kennnummer des Tieres, von dem das Fleisch stammt, oder die Kennnummer einer Gruppe von Tieren sein</p>	<p>VO 1760/2000, Art. 13, Abs. 2 a</p>
<p>b) Zulassungsnummer des Schlachthofs und Mitgliedsland, in dem der Schlachthof liegt. Angabe muss lauten: "Geschlachtet in: (Land) (Zulassungsnummer)"</p>	<p>VO 1760/2000, Art. 13, Abs. 2 b</p>
<p>c) Zulassungsnummer des Zerlegungsbetriebs und der Mitgliedsstaat Angabe muss lauten: "Zerlegt in: (Land) (Zulassungsnummer)"</p>	<p>VO 1760/2000, Art. 13, Abs. 2 c</p>
<p>i) Mitgliedsstaat/Drittland, in dem das Tier geboren wurde ii) Mitgliedsstaat/Drittland, in dem das Tier gemästet wurde iii) Mitgliedsstaat/Drittland, in dem die Schlachtung erfolgt ist</p>	<p>VO 1760/2000, Art. 13, Abs. 5 a</p>
<p>Erfolgten Geburt, Aufzucht und Schlachtung der Tiere in ein und dem selben Mitgliedsstaat, so kann die Angabe lauten: "Herkunft: (Mitgliedsstaat)"</p>	<p>VO 1760/2000, Art. 13, Abs. 5 b</p>
<p>Achtung! Bei Rindfleisch mit Herkunft außerhalb der EU (Drittländer) sind die Hinweise "Herkunft: Nicht-EG" und "Geschlachtet in: (Name des Drittlandes)" anzubringen.</p>	<p>VO 1760/2000, Art. 15</p>
<p style="text-align: center;">Hinweis: Die Verordnungen sehen keine Abkürzung der Ländernamen vor.</p>	